

STEUERMERKBLATT

Ergänzung der Arbeitsunterlage „Kundenservice Lebensversicherung“

	Abschluss vor/nach dem 07.09.1979		Abschluss nach dem 01.01.1989		Abschluss ab dem 01.06.1996	
	steuer- schädlich	Meldepflicht	steuer- schädlich	Meldepflicht	steuer- schädlich	Meldepflicht
Rückkauf ganz o. teilweise	10/10-15 Jahre	Versicherer	10-20 Jahre	Versicherer	ja	Versicherer
Abtretung / VN-Wechsel	10/10-15 Jahre	Vers.nehmer	10-20 Jahre	Vers.nehmer	ja	Versicherer
Prämienfreistellung *)	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Vorauszahlung	nein/ 8 Jahre	nein	10 Jahre	Versicherer	ja	Versicherer
Vinkulierung	nein	nein	nein	nein	nein	nein
Verpfändung	nein/ 8 Jahre	nein	10 Jahre	Versicherer	ja	Versicherer
Unwiderrufliches Bezugsrecht	10/10-15 Jahre	Vers. nehmer	10-20 Jahre	Vers. nehmer	ja	Vers. nehmer

*) wenn gleichzeitig Teilrückkauf wegen Tilgung einer Vorauszahlung: siehe Rückkauf!

Für Verträge, die nach dem 31.05.1996 abgeschlossen wurden, gelten folgende grundsätzliche Änderungen:

- keine steuerliche Mindestbindefrist
- als Sonderausgaben absetzbar sind nur mehr Prämienzahlungen zu Rentenversicherungen mit mindestens auf Lebensdauer zahlbaren Renten und zu reinen Ablebensversicherungen

Vorgänge, die zu einer Nachversteuerung führen, sind dem zuständigen Finanzamt innerhalb eines Monats mitzuteilen. Eine Nachversteuerung erfolgt mit 30% der als Sonderausgaben anerkannten Prämien.

Werden als Sonderausgaben abgesetzte Versicherungsprämien ohne Nachversteuerung vorausgezahlt, rückgekauft oder sonst rückvergütet, dann vermindern die rückvergüteten Beträge –beginnend ab dem Kalenderjahr der Rückvergütung- die aus diesem Vertrag als Sonderausgaben relevanten Versicherungsprämien.